

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 2. März 2020

Nr. 10

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 72 Wasserwirtschaft; hier: Wasserschutzgebietsverordnung Oerlinghausen-Helpup-Asemissen, S. 69–75

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 73 Verlust eines Dienstausweises, S. 75
 74 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 75–76
 75 desgl., S. 76
 76 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 76
 77 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 76

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

72

**Wasserwirtschaft;
 hier: Wasserschutzgebietsverordnung
 Oerlinghausen-Helpup-Asemissen**

Ordnungsbehördliche Verordnung
 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
 Oerlinghausen-Helpup-Asemissen

- Wasserschutzgebietsverordnung Oerlinghausen-Helpup-Asemissen vom 24. Februar 2020 –

Inhalt

- § 1 Anlass / Geltungsbereich
 § 2 Begriffsbestimmungen
 § 3 Schutz in den Zonen III, II und I
 § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
 § 5 Duldungspflichten
 § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
 § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 § 8 Genehmigungen
 § 9 Befreiungen
 § 10 Einrichtung einer Wasserkooperation
 § 11 Ordnungswidrigkeiten
 § 12 Zuständigkeit
 § 13 Andere Rechtsvorschriften
 § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
 § 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Aufgrund

- der §§ 51 Absatz 1 Satz 1, 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹
- des § 35 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG)²

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

**§ 1
 Anlass/Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Helpup der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH und der Wassergewinnungsanlage Asemissen der Gemeinde Leopoldshöhe sowie derer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsgebiete (Zone I), die engeren Schutzzonen (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zone III A und die Zone III C.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Gemeinde Leopoldshöhe und der beiden Städte Oerlinghausen und Lage:

Gemarkung Asemissen (2014)

Flure (ganz): 004

Flure (teilweise): 001, 002, 003, 005

Gemarkung Helpup (2211)

Flure (ganz): 001, 010, 011

Flure (teilweise): 002, 004, 008, 009, 012, 013

Gemarkung Kachtenhausen (2214)

Flur (teilweise): 006

Gemarkung Oerlinghausen (2007)

Flure (ganz): 001, 014, 015

Flure (teilweise): 002, 005, 013, 016, 017, 019

Gemarkung Lipperreihe (2129)

Flure (teilweise): 001, 002

(4) Über die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seine Schutzzonen gibt die Karte im Maßstab 1:18 000 einen Überblick (Anlage B). Im Einzelnen ergeben sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Detailkarte im Maßstab 1:6 000 (Anlage C). In den Karten sind die Zone III C braun, die Zone III A gelb, die Zonen II grün und Zonen I rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungspflichten sowie die Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Anlage A sowie die Übersichts- und die Detailkarte (Anlagen B und C) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit ihren Anlagen kann vom Tag des Inkrafttretens an von Jeder/ Jedem während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden
- obere Wasserbehörde -
2. Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
- untere Wasserbehörde -
3. Stadt Lage, Lange Str. 72, 32791 Lage
4. Gemeinde Leopoldshöhe, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe
5. Stadt Oerlinghausen, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen

§ 2**Begriffsbestimmungen**

1. **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
2. **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwasser-sammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
3. **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.
4. **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
5. **Bewirtschaftungseinheit** sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

6. **Bodenmaterial zur Verwertung** ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)³ Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.

Es gilt auch als Bodenmaterial, wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.

7. **Dauergrünland** gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV)⁴ sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

8. **Düngebedarf** ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.

9. **Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, wesentliche Änderung, Stilllegen**

Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Instandhalten ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.

Instandsetzen ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.

Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.

10. **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse).
11. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
12. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn sich Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten. Zur Freilandtierhaltung im Sinne der Verordnung gehört auch die s.g. Hüttehaltung, auch Wandernschäfern oder nomadisierende Beweidung genannt. Linienförmige oder punktuelle Verletzungen der Grasnarbe im Bereich von Treibwagen, Viehtränken etc. sind im Sinne dieser Verordnung nicht als großflächige Verletzung der Grasnarbe anzusehen.
13. **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der

Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.

14. **Gärsubstrate** sind:

- pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
- pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
- Silagesickersaft sowie
- tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot.

15. Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngegesetz⁵ erfolgt.

16. **Grünabfälle** sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelte Blumen, eingegangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.

17. **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.

18. **Gütesicherter Kompost** von Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.

19. **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.

20. **Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)** sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form), Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

21. **Komposte** sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, dass bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.

22. **Mineralische Stoffe zur Verwertung** im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.

23. **Organische Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Kompost und Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.

24. **Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt /gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.

bereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt /gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequenzierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- befestigten Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung),
- befestigten Rangierflächen zwischen Entnahmestelle Fahrsiloanlagen und Abfüllplatz, wenn die dort ausgeführten Tätigkeiten Verunreinigungen verursachen oder Fahrsiloanlagen im Abschnitt bzw. während der Befüllung,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.

25. **Kompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung

sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.

26. **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung⁶ entsprechen.
27. **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.
28. **Schlag** ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.
29. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).
Als Schmutzwasser gelten auch:
 - die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
 - das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
 - das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.
30. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁷ als wassergefährdend eingestuft sind.
Als allgemein wassergefährdend nach [7], § 3, (2) gelten z. B. folgende Stoffe: Wirtschaftsdünger, Jauche, Silagesickersäfte, Gärsubstrate etc.
31. **Wärmepumpen**
 - Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).
 - Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
 - Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.
 - Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z.B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
 - Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf ab-

gibt.

- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

§ 3

Schutz in Zonen III, II und I

(1) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet für die Brunnen. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in zwei Zonen (III A und III C) unterteilt.

Das Grundwasser der Zone III C ist durch gering durchlässige Gesteine vor anthropogenen Tätigkeiten geschützt. Lediglich das Durchteufen dieser gering durchlässigen Schicht durch Bohren oder sonstigen Eingriffen ist verboten. Besondere qualitative Schutzanforderungen für das Grundwasser sind in dieser Zone nicht erforderlich.

(2) Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I muss den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen III A, III C und II folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.

(5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr ge-

troffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens zu dulden (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2c. und 101 WHG).

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserversorbers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Fachbehörden oder andere Stellen (z. B. die Landwirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaus erfolgten Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngerverordnung⁸ in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngbedarf für Stickstoff und Phosphor ist fruchtspezifisch für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngerverordnung vor der Düngung zu ermitteln.

Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff des Einzelschlages/Bewirtschaftungseinheit im Schutzgebiet 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(3) Die Düngedarfsermittlung und -anwendung für Stickstoff und Phosphor hat nach einem aktuellen Düngungsplan zu erfolgen. Die Düngungsplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Acker Schlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngungsplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha

bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{min} -Untersuchungen (0 bis 90 cm) durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren N_{min} -Mengen sind von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen.

Die Bodenprobenahme hat gemäß den Merkblättern „Probenahme Boden/ Acker, Grünland, Freilandböden - Standarduntersuchung“ und „Probenahmeanleitung N_{min} / S_{min} “ der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW zu erfolgen. Die Lagepunkte der Bohrstellen sind ausreichend genau – möglichst durch GPS-Einmessung – zu ermitteln und zusammen mit dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

(6) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens und die Ertragserwartungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Soweit sie zugelassen sind, darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)⁹, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel¹⁰ sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freilflächenanwendungsvorschrift¹¹). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises¹² sein.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer, der zuständigen Wasserbehörde sowie dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind dem Genehmigungsantrag digital oder in einfacher Papiausfertigung die Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Fachbehörden oder andere Stellen beteiligen. Sind Betriebe betroffen die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 35 Abs. 4 LWG).

§ 9 Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.

(2) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1 – 4 entsprechend.

§ 10 Einrichtung einer Wasserkoooperation

(1) Für den Bereich des in dieser Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes kann, auf der Grundlage der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung zwischen dem „Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Landesgruppe NRW“, der „Landwirtschaftskammer NRW“ und dem „Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband e.V.“ eine Wasserkoooperation eingerichtet werden.

(2) Die Wasserkoooperation ist - unabhängig von der Rechtsform - der anerkannte vertragliche oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung

andererseits. Die Wasserkoooperation vereinbart mit ihren Mitgliedern verbindliche, mindestens inhaltsgleiche Regelungen und Dokumentationspflichten dieser Verordnung zur Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Sie unterstützt und fördert damit die Ziele des vorsorgenden Trinkwasserschutzes.

(3) Die für das Wasserschutzgebiet vereinbarte Wasserkoooperation hat einen ständigen Vertreter. Dieser ist Ansprechpartner sowohl für seine Mitglieder als auch für die zuständigen Behörden und sonstige Dritte.

(4) Die Wasserkoooperation trägt dem Vorsorgegedanken im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes in besonderem Maße Rechnung. Dazu wirkt sie, insbesondere durch Unterrichtung, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, auf einen sorgsamen und bedachten Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen den Wasserhaushalt gefährdenden Stoffen hin. Sie trägt durch ihre Organisation und Arbeit zu einer dauerhaften guten fachlichen Arbeit ihrer Mitglieder bei. Sie wirkt somit am Trinkwasserschutz aktiv mit.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Berater der Wasserkoooperation Auskünfte über die getroffenen Regelungen und Maßnahmen zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wasserschutzgebiet einholen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 12 Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Lippe zuständig.

Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz¹³ unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 13 Andere Rechtsvorschriften

Die aus anderen Rechtsvorschriften geltenden Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen in Wasserschutzgebieten, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der AwSV, der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV¹⁴) und des WHGs, zu beachten.

§ 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

(2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 26 LWG).

(3) Die Höhe der Entschädigung/des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG, §§ 102 und 103 LWG.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie ist gemäß § 35 Abs. 1 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung Oerlinghausen-Helpup-Asemissen vom 21. Juni 1979, veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. Juli 1979, außer Kraft.

Detmold, den 24. Februar 2020
54.01.09.66-4118-01

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Uhlich

- ¹⁾ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)
- ²⁾ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 539 bis 624)
- ³⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- ⁴⁾ Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690)
- ⁵⁾ Düngegesetz (DüG) vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54)

- ⁶⁾ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW vom 9. Oktober 2001 und 14. September 2004 (SMBl. NRW S. 74, 913), Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“
- ⁷⁾ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- ⁸⁾ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1307)
- ⁹⁾ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- ¹⁰⁾ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)
- ¹¹⁾ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen - Verwaltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freilflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27. März 2000 (MBL. NRW. S. 455)
- ¹²⁾ vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz - PflSchG vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- ¹³⁾ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 268 / SGV.NRW S. 282))
- ¹⁴⁾ Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost - Klärschlammverordnung - AbfKlärV vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 69-75

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

73 Verlust eines Dienstausweises

Der auf den Namen des Mitarbeiter Rainer Schmitt ausgestellte Dienstausweis, Nr. 144, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Herr Schmitt ist Mitarbeiter im Bereich 4.3 – Sozialer Dienst, Jugendhilfe.

Ausstellungsbehörde: Stadt Minden – Der Bürgermeister

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, bitte ich diesen bei der Ausstellungsbehörde abzugeben

Minden, den 18. Februar 2020

Stadt Minden
Im Auftrag
Nicolai Betten

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 75

74 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 12. Februar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 143/19, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Marcin Bak, letzte bekannte Anschrift: ul. Szkolna 1, 78640 Tuczno, POLEN, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 13. Februar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 75–76

75 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 12. Februar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 160/19, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Iliyan Atanasov, letzte bekannte Anschrift: Kantstraße 8 in 63454 Hanau, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 20. Februar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 76

76 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 230 030 912, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 18. Februar 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 76

77 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 100 256 837, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 18. November 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 18. Februar 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 76

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298